
*Hans-Rudolf Hagemann**

HUMANISTISCHE JURISPRUDENZ IN BASEL

Die Geistesströmung des Humanismus, die in Italien im 15. Jahrhundert ihren Höhepunkt erreicht hatte, erfasste mit einiger Verspätung, im Wesentlichen erst im 16. Säculum, auch die Rechtswissenschaft.¹ Sie trat in diesem Bereich auf breiter Front als eine zum Teil polemische Reaktion gegen die herrschende spätmittelalterliche Jurisprudenz auf². Sie muss daher vor deren Hintergrund gesehen werden.

In Bologna hatte um die Wende vom 11. zum 12. Jahrhundert, im Rahmen einer grossen geistigen Auseinandersetzung mit dem antiken Erbe und im Anschluss an die Auffindung einer vollständigen Pandektenhandschrift, ein umfassendes wissenschaftliches Studium des römischen Rechtes eingesetzt, des römischen Rechts in der Gestalt, die ihm Kaiser Justinian im sechsten nachchristlichen Jahrhundert mit seinem grossen Gesetzgebungswerk, dem so genannten Corpus Iuris Civilis, verliehen hatte. In jahrhundertelanger Arbeit erschloss die mittelalterliche, vorab italienische Rechtswissenschaft diese justinianische Kodifikation dem Bewusstsein ihrer Zeit und verarbeitete sie, zeitgenössische Rechtsquellen einbeziehend, zu einem den Bedürfnissen und Anschauungen spätmittelalterlicher Städtkultur angepassten „gemeinen“, d.h. allgemeinen, ja universalen Recht („ius commune“). Diese gewaltige Arbeit schlug sich in einer überaus reichen, mit den Methoden der Scholastik operierenden Literatur in Gestalt zunächst von Glossen und dann von umfangreichen Kommentaren zum Corpus Iuris nieder, und dieses allmählich ausufernde Schrifttum überwucherte gleichsam den römischen Gesetzestext und drängte ihn in den Hintergrund. Das rief den Widerspruch der Humanisten hervor. Sie forderten die Rückkehr zu den antiken Quellen („ad fontes“!).

Auch der Humanismus sah, als Geistesrichtung, in den grossen Schriftschöpfungen des Altertums sein Vorbild; aber er drang zu neuen Schichten

* Emeritierter ordentlicher Professor für Rechtsgeschichte an der Universität Basel.

¹ Die folgenden Ausführungen bildeten den Gegenstand eines Vortrags, den der Verfasser am 23. November 2010 im Rahmen einer Veranstaltung der „Basler Forschungsstelle für Rechtsgeschichte“ gehalten hat.

² Zur humanistischen Jurisprudenz in Europa siehe die zusammenfassende Darstellung von Hans Erich Troje, Die Literatur des gemeinen Rechts unter dem Einfluss des Humanismus, in: Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, hg. von Helmut Coing, Bd.II. 1 (1977), S. 615 ff.; ders., Humanistische Jurisprudenz (1993).

der antiken Überlieferung vor und trat dieser mit einer anderen Einstellung gegenüber. Für die mittelalterlichen Juristen war das justinianische *Corpus Iuris*, so wie es lautete, der autoritative Text, die Rechtsoffenbarung, die keiner Kritik zugänglich war (ebenso wenig wie eine orthodoxe Theologie eine Bibelkritik anerkennen kann). Den Humanisten dagegen erschien es in erster Linie als ein Zeugnis antiken Geistes, dessen wahren Sinn es zu erforschen galt, und zwar mit allen verfügbaren Mitteln. Diese Einstellung hatte eine Reihe von Konsequenzen: Vorab galt es, historisch möglichst korrekte Textgrundlagen für die verschiedenen Teile des *Corpus Iuris*, zumal die Pandekten, und auch für die griechischen Novellen Justinians herzustellen. Meilensteine auf diesem langen Weg waren die um 1530 in Nürnberg erschienenen Editionen des deutschen Gelehrten Gregor Haloander (Meltzer) und die um 50 Jahre jüngere Ausgabe des *Corpus Iuris* durch den in Genf wirkenden Dionysius Gothofredus (Denis Godefroy). – Doch das Interesse der Humanisten ging über die Texte des *Corpus Iuris* hinaus. Zum Verständnis desselben erschienen ihnen auch vorjustinianische römische Rechtsquellen und andererseits Bearbeitungen durch die byzantinischen Rechtsgelehrten als von grosser Bedeutung. Das *Corpus Iuris* wurde dadurch aus seiner bisherigen Isolierung befreit. Die Glossatoren und Konsiliatoren kannten von den römischen Quellen nur das Gesetzbuch Justinians. Sonstige antike Quellen des römischen Rechts wurden ignoriert, die griechisch geschriebenen Texte selbst dann, wenn sie im *Corpus Iuris* standen; denn die mittelalterlichen Juristen konnten zwar Latein, nicht aber griechisch („*Graeca non leguntur*“). Die Humanisten dagegen verlangten vom Juristen philologisches und historisches Wissen, Kenntnis der gesamten antiken Literatur, die für die Erkenntnis des *Corpus Iuris* kaum weniger wichtig erschien als dieses selbst. So ist es kein Zufall, dass wir die Entdeckung und Edition juristischer Texte ausserhalb des *Corpus Iuris* zum grossen Teil den Humanisten dieser Zeit verdanken. Dabei spielte Basel, wie wir sehen werden, eine wichtige Rolle. – Das Bestreben der Humanisten, zum reinen, geschichtlichen römischen Recht zurückzukehren, bedeutete zugleich die Abkehr von den mittelalterlichen Glossen und Kommentaren. Das *Corpus Iuris* sollte vom Rankenwerk der Glossen, der sogenannten „*Glossa ordinaria*“ des Accursius, gereinigt und von den schwerfälligen, aber ausserordentlich einflussreichen Kommentaren der berühmten italienischen Juristen Bartolus und Baldus und ihrer Nachfolger befreit werden. Mit dieser Polemik stiessen die Humanisten freilich an ein unüberwindliches Hindernis, das sich ihnen in Gestalt der Rechtspraxis entgegenstellte: Die von ihnen bekämpften und beschimpften „Bartolisten“ hatten – mit zum Teil spitzfindigen scholastischen Auslegungsmethoden – das römische Recht zu einem lebendigen und produktiven Bestandteil der eigenen, europäischen Rechtskultur gemacht. Daher konnte man ihre Werke, wenigstens die besten unter ihnen, in der Praxis gar nicht entbehren. Das zeigt sich uns vielleicht am deutlichsten gerade dort, wo bedeutende humanistisch orientierte Juristen im

Rechtsleben ihrer Zeit wirksam wurden. Die Begründer der humanistischen Jurisprudenz, der Italiener Andrea Alciato und der Freiburger Rechtslehrer Ulrich Zasius (Zäsü), wie auch ihre Schüler, etwa der Basler Bonifacius Amerbach, die neben ihrer akademischen auch eine ausgedehnte praktische Rechtstätigkeit entfalteten, waren durchwegs Kenner der mittelalterlichen Rechtsliteratur und machten von dieser Kenntnis, etwa als Gutachter, notgedrungen intensiven (wenn auch nicht unkritischen) Gebrauch.

Ein wichtiges Anliegen war den Humanisten-Juristen schliesslich die Reform des Rechtsunterrichts. Die Glossatoren und ihre Nachfolger waren ja nicht nur Forscher gewesen, sondern auch Lehrer und Dozenten. Ihre Vorlesungen schlossen sich in ihrem Aufbau an die Teile, Bücher und Titel der justinianischen Kodifikation an und gingen auf die Erklärung der einzelnen *Leges*, der einzelnen Gesetzestexte, aus. Zuerst wurde der (handschriftliche) Text gelesen; hierauf folgten die logische Zerlegung des in der *Lex* enthaltenen Problems, die Exemplification desselben durch ein Beispiel, die Erörterung und Erklärung gemäss den vier aristotelischen *Causae*, die Heranziehung verwandter und ähnlicher Stellen, die Auflösung allfälliger Widersprüche und Kontroversen und schliesslich die Zusammenfassung und Bildung einer Regel³. Mit diesen Unterrichtsformen, die später unter dem Begriff „*mos italicus*“ zusammengefasst wurden, hatten die Glossatoren, in Anlehnung an das Unterrichtswesen des Mittelalters, die Methode geschaffen, die bis in die Tage des Humanismus und teilweise noch darüber hinaus herrschend blieb. Das Ergebnis des durch viele Generationen jedem europäischen Juristen eingepprägten und eingehämmerten Verfahrens war eine beispiellose Durcharbeitung von Texten des *Corpus Iuris*; zugleich ein Training in der logischen Textinterpretation, von dem wir uns heute kaum mehr eine Vorstellung machen können. Je mehr sich nun aber in den folgenden Jahrhunderten des Spätmittelalters das Schrifttum zum *Corpus Iuris* anhäuften und verästelten, je mehr auch die literarischen Kontroversen unter den Interpreten zunahmen, desto zeitraubender und schwerfälliger wurde das Verfahren.

So schrieb etwa der Basler Basilius Amerbach im Jahre 1553 als Student seinem Vater Bonifacius aus Padua über den dortigen renommierten Rechtslehrer Marcus Mantua, dieser habe neulich über den Pandektentitel „*De rebus creditis*“ (D. 12. 1) zu lesen begonnen und dabei zwei ganze Stunden über die Bedeutung des Wörtleins „*de*“ disputiert⁴. In dieser manieristisch überladenen Form forderte der überkommene Unterrichtsstil den Spott und die Kritik der Humanisten heraus. – Die Didaktik des Humanismus sah im Sinne der platonischen Ideenlehre im Lernen ein Wiedererkennen der Idee, hier: der Rechts-

³ Vgl. Franz Wieacker, *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit* (2. Auflage 1967), S. 68 f.

⁴ Vgl. Die Amerbachkorrespondenz, bearb. und hg. von Alfred Hartmann und Beat Rudolf Jenny (im Folgenden = AK), Bd. IX. I, Nr. 3692, Z. 22–24.

idee. Sie postulierte, dass der Lehrer „im Schüler die eingeborenen Ideen vom Rechte und seinen näheren Bestimmungen erwecke und ihn so vom Zufällig-Besonderen zum Ideal-Allgemeinen hinführe“⁵. Das entsprach der für die Humanisten vorbildlichen Forderung Ciceros, die Jurisprudenz ‚ex intima philosophia‘ zu schöpfen und sie zu einer ‚ars‘, d.h. einer systematisch durchgeordneten Wissenschaft, fortzuentwickeln. Von dieser systematischen Tendenz her versteht sich die Zuneigung des Humanismus zum ersten Teil des Corpus Iuris, zu den Institutionen. Sie beruhte nicht allein auf der pädagogischen Bestimmung der Institutionen als eines Einführungslehrbuches; sie wurzelte tiefer in der Überzeugung, im System der Institutionen eine Entwicklung des positiven Rechts aus der durch die Vernunft eingeborenen Idee des Rechts selbst zu besitzen.

Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts fand der Humanismus in wachsendem Masse Eingang ins Basler Geistesleben und erreichte hier in der ersten Hälfte des 16. Säculums, zumal mit der Anwesenheit des berühmten Erasmus von Rotterdam, seinen Höhepunkt. Die Anziehungskraft für die humanistischen Gelehrten und Literaten bildete der Basler Buchdruck, der seinerseits dank der Zusammenarbeit mit diesen Gelehrten europäischen Ruf erlangte. Der Kreis der Basler Humanisten setzte sich aus Männern zusammen, die von auswärts nach Basel kamen, hier etliche Jahre verweilten – Erasmus etwas länger – und alsdann neue, andere Wirkungsstätten aufsuchten. Wohl der einzige in Basel geborene bedeutende Humanist, der hier auch sein ganzes Leben verbrachte, war der Jurist Bonifacius Amerbach. Als jugendlicher Freund und späterer Erbe des Erasmus gehörte er zum innersten Zirkel der hiesigen Gelehrten-gemeinschaft. Er genoss aber auch weit über Basel hinaus als hervorragender Rechtsgelehrter hohes Ansehen.

Bonifacius kam als jüngstes Kind des aus dem fränkischen Dorf Amorbach eingewanderten, in Basel als Buchdrucker zu Ruhm und Wohlstand gelangten Johannes Welcker, genannt Amerbach, im Jahre 1495 zur Welt. Musisch veranlagt und intellektuell begabt, wuchs er in einer kultivierten, ihn geistig fördernden Umgebung auf. In seinem Elternhaus und an der namhaften Humanistenschule von Schlettstadt machte er sich mit den alten Sprachen vertraut. Nachdem er seine propädeutische Ausbildung an der Basler Artistenfakultät mit dem Magister abgeschlossen hatte, nahm er in Freiburg i. Br. das juristische Studium auf. Dort war Ulrich Zasius sein Lehrer und väterlicher Freund. In diesem hervorragenden Rechtsgelehrten verband sich der humanistische Reformier mit dem vielbeschäftigten Praktiker und Kenner der (von ihm kritisierten) überkommenen Rechtsliteratur. 1519, mit 24 Jahren, verliess Amerbach Freiburg und setzte sein Studium in Avignon fort. Vor seiner Abreise liess er sich noch – im Hinblick auf die Pestgefahr – von dem

⁵ So Wieacker (Fn. 3), S. 92.

mit ihm befreundeten Hans Holbein d. J. portraituren; das Bild zierte noch heute das Basler Kunstmuseum. In Avignon wollte er vor allem den nur wenig älteren, aber wegen seiner neuartigen textkritischen Forschungen schon berühmten Andrea Alciato hören, den eigentlichen Begründer der humanistischen Jurisprudenz. Dort promovierte er auch 1525, bald dreissigjährig, zum Doctor legum. Im selben Jahr wurde er, vom Basler Rat dazu gedrängt, Professor für „kaiserliches“, d.h. römisches Recht in seiner Heimatstadt („professor legum non factus sum, sed coactus“)⁶. Der Basler Rechtsfakultät blieb er trotz anderweitigen Berufungen treu; ja, er verkörperte sie recht eigentlich, zumal in den durch die Kirchenreformation ausgelösten Krisenjahren der Universität, als er der einzige verbliebene juristische Ordinarius war und sich zugleich mit Umsicht und Tatkraft für den Wiederaufbau seiner Hochschule einsetzte. Als er sich nach schweren Gewissenskonflikten mit dem neuen kirchlichen Regiment ausgesöhnt hatte, ernannte ihn die städtische Obrigkeit 1535 noch zusätzlich zum Stadtadvokaten oder Syndicus; in dieser Funktion hatte er vor allem dem Rate Rechtsgutachten zu erteilen. Daneben übte er eine ausgedehnte, über Basel hinausreichende Tätigkeit als Konsiliaranwalt aus; zu seinen Klienten zählten neben vielen Anderen die Herzoge von Württemberg und der oberrheinische Städtebund, die in höchst brisanten Prozessen von grosser politischer Tragweite seinen Rat suchten. In seinen Jugendjahren ein feuriger Anhänger der humanistischen Reformbestrebungen sah er in seiner zweiten Lebenshälfte – ohne seine Ideale preiszugeben – in der Erteilung von Gutachten oder „Responsa“ nach dem Vorbild der klassischen römischen Juristen die vornehmste Funktion eines Rechtsgelehrten. In ihr konnte er wohl auch sein Bestes geben. Am 24. April 1562 verstarb er in seinem Kleinbasler Haus im Alter von 66 Jahren.

In die Geschichte der Rechtswissenschaft ist Bonifacius Amerbach nicht als Verfasser eigener Werke eingegangen – er war zu selbstkritisch, um Eigenes zu publizieren –, sondern als Förderer und Vermittler von Publikationen anderer Gelehrter. Er schrieb nicht Bücher, aber er bewirkte, dass sie geschrieben und publiziert wurden. So war er auch die Schlüsselfigur bei den sogenannten „Baseler Editionen“, wie Roderich Stintzing einen Abschnitt seiner monumentalen Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft überschrieb⁷. – Die Blüte des Basler Buchdrucks erstreckte sich, wenn auch eher am Rande, auch auf die humanistische Jurisprudenz. So erschienen in Basel nicht nur Erstdrucke von Werken des Zasius und des Alciat, sondern auch Editionen von bisher unbekanntem, jedenfalls nicht publizierten Rechtsquellen. Es war ja ein wichtiges Anliegen der Humanisten-Juristen, die rechtliche Quellenba-

⁶ Siehe AK, Bd. III, Nr. 1036, Z. 99 f.

⁷ Vgl. Roderich Stintzing, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft, Abt. I (1880), S. 209 ff.

sis über das Corpus Iuris hinaus zu erweitern. Dieses Anliegen vertrat auch Amerbach; dank seiner familiären Verwurzelung im Basler Druckereigewerbe und seinen vielfältigen brieflichen und persönlichen Beziehungen zu humanistischen Gelehrten vermochte er eine fruchtbare Vermittlerrolle zu spielen. So wurden unter seiner Mitwirkung – um nur einige wenige Beispiele zu nennen – in Basel die so genannten „griechischen Institutionen“, eine von Theophilus verfasste erweiternde Auslegung des justinianischen Lehrbuches, herausgegeben. Auf Amerbachs Anregung edierte sein Fakultätskollege Johann Sichard erstmals die „Lex Romana Visigothorum“, das Gesetz, das der westgotische König Alarich II. im Jahre 506 seinen römischen Untertanen gegeben hatte; es enthielt vor allem Auszüge aus dem (vorjustinianischen) Codex Theodosianus und aus Fragmenten des klassischen römischen Juristen Paulus. Sichard wandte sich aber nicht nur römischen, sondern auch germanischen Rechtsquellen zu und besorgte in Basel eine Erstaussgabe der Stammesrechte der Alemannen, Bayern und ribuarischen Franken; sie sollten die „mores majorum nostrorum“ spiegeln. Die Entdeckung eines Manuscripts von Tacitus' Schrift über die Germanen hatte nämlich bei den deutschen Humanisten ein Gefühl von germanischer und deutscher Volksgemeinschaft entstehen lassen.

Als Bonifacius Amerbach kurz vor seinem Studienabschluss einmal eine Vorlesungsstunde des eben auf Empfehlung von Zasius auf den Basler Pandektenlehrstuhl berufenen Johann Sichard besuchte, war er entsetzt über das, was er da zu hören bekam. Einem Freund schrieb er: „Dieser Mann, der zwar recht gut Latein kann, aber mit Rechtswissenschaft sich nie beschäftigt hat und rein nichts von ihr versteht, trägt die Pandekten vor, wie wenn er Terenz oder Plautus [die römischen Komödiendichter] zu interpretieren hätte, lässt alle Glossen weg, lässt alle Ausleger weg und lässt auf sie die ärgsten Flüche herunterprasseln. ... Ich hörte nichts Anderes als grammatische Erklärungen und masslose Ausfälle gegen die Doktoren und Glossatoren, die er nie gelesen hat.“⁸

Sichard war damals zwar ein glühender Verehrer des Zasius und der Humanisten, aber noch kein fachlich ausgebildeter Jurist; deshalb beschimpfte er – zur Freude seiner Studenten – in humanistischer Manier die spätmittelalterlichen juristischen Autoritäten und interpretierte die römischen Rechtstexte mit rein grammatischen und philologischen Methoden. Dieses Erlebnis veranlasste Amerbach, in seiner Basler Antrittsvorlesung die herkömmlichen Inter-

⁸ Vgl. AK, Bd. II, Nr. 962, Z. 474 f; Guido Kisch, Humanismus und Jurisprudenz. Der Kampf zwischen mos italicus und mos gallicus an der Universität Basel (1955), S. 11 f.

preten des Corpus Iuris vehement in Schutz zu nehmen⁹. Er würdigte die grossen Leistungen der Glossatoren und Kommentatoren, die sie für die Praxis als unverzichtbar erscheinen liessen. Allerdings waren sie für ihn keine unbedingten Autoritäten; vielmehr sollte man auf Grund eines durch langes Studium erworbenen kritischen Urteils unterscheiden, wo man ja und wo man nein zu ihnen zu sagen habe. Die wahren Leitsterne der Jurisprudenz waren für den Humanisten Amerbach die klassischen römischen Juristen. Guido Kisch beurteilt Amerbachs Haltung im Streit zwischen den vor allem in Italien noch immer herrschenden Bartolisten und den vorab in Frankreich aufkommenden Humanisten-Juristen als eine vermittelnde, eine Synthese der beiden Richtungen¹⁰. In dieser Synthese steckte freilich auch ein Stück Resignation. So schrieb er seinem Sohn Basilius, als dieser in Bourges, dem damaligen Zentrum des juristischen Humanismus, studierte, er möge auch die Kommentare des Bartolus und der übrigen Interpreten nicht vernachlässigen; „denn wir sind jetzt durch die Gewohnheit oder Verdorbenheit unserer Gerichte so weit gekommen, dass es nicht genug ist, die Aussprüche der alten (d.h. römischen) Rechtsgelehrten beim Plädieren anzuführen, sondern es müssen noch ganze Wagen voll Flickwerk und Nomenklaturen von küchengelehrten Erklärern vorgebracht werden.“¹¹ In seinen eigenen Vorlesungen war er bemüht, literarischen Ballast abzuwerfen, auf eine einlässliche Wiedergabe der zahlreichen literarischen Kontroversen zu verzichten und die überkommenen Lehrmeinungen, wie er selber sagt, „aufs kürzeste“ zu behandeln und vor allem auch: an Hand neuer, humanistischer Forschungsergebnisse kritisch zu überprüfen¹².

Wie war der Studienaufbau an der Basler Rechtsfakultät gestaltet? Ein Vorgänger Amerbachs auf dem Pandektenlehrstuhl, der Lothringer Claude Chansonette, der sich latinisierend Claudius Cantiuncula nannte, gab 1522 in Basel eine vielbeachtete Schrift über die Gestaltung des juristischen Studiums („*Paraenesis de ratione studii iuris legalis*“)¹³ heraus. Sie enthielt das humanistische Konzept für eine Unterrichtsreform; sie prägte auch den Basler Studiengang. Ein von Bonifacius Amerbach und seinem Kollegen unterzeichneter Studienplan von 1536¹⁴ für den hiesigen juristischen Lehrbetrieb sah näm-

⁹ Vgl. Kisch (Fn. 8), S. 41 ff; 79 ff; Hans-Rudolf Hagemann, Rechtsunterricht im 16. Jahrhundert. Die juristischen Vorlesungen im Amerbachnachlass, in: Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte, 14. Jg. 1992, S. 167 ff.

¹⁰ Siehe Kisch (Fn. 8), S. 75.

¹¹ Vgl. Hagemann (Fn. 9), S. 182.

¹² Hagemann (Fn. 9), S. 167 ff.

¹³ Die Schrift ist abgedruckt und ins Deutsche übersetzt bei Guido Kisch, Claudius Cantiuncula. Ein Basler Jurist und Humanist des 16. Jahrhunderts (1970), S. 217 ff.

¹⁴ Abgedruckt bei Kisch (Fn. 8), S. 97 ff.

lich vor, dass die Anfänger vor allem mit den Institutionen Justinians vertraut gemacht werden sollten. In diesem Einführungslehrbuch sah Amerbach – ganz im Sinne der humanistischen Reformbewegung – den Schlüssel zum Verständnis des römischen Rechts. Und zwar sollten die Institutionen im ersten Studienjahr ohne die mittelalterliche Glossierung, erst im zweiten Jahre mit derselben gelesen werden. Parallel dazu hatten sich die Studenten den Überblick über die Titel der 50 Bücher der Pandekten und der 12 Bücher des Codex zu verschaffen und sich den allgemeinen Rechtsregeln und Begriffen, den Titeln „de regulis iuris“ und „de verborum significatione“ zu widmen. Schon daraus ist ersichtlich, dass das Anhören der Vorlesungen nur einen Teil des Rechtsstudiums ausmachte; mindestens ebenso wichtig waren die private Lektüre und das Memorieren von Titeln und Regeln. So gab Vater Bonifacius seinem Sohn Basilius für dessen erstes Studienjahr in Tübingen den Rat, die gehörten (und vom Lehrer den Schülern für gewöhnlich in die Feder diktierten) Lektionen zu Hause zu repetieren, die angegebenen Quellentexte nachzulesen und täglich einige Zeit auf die allgemeinen Rechtsregeln und Rechtsbegriffe zu verwenden¹⁵. Zu seiner das Fachstudium ergänzenden Lektüre sollten für Basilius die Bücher des Aristoteles über Ethik und Politik sowie die Schriften von Cicero und ein Griechischlehrbuch gehören. – Nach dieser ersten, auf zwei Jahre ausgelegten Studienphase sollte den Rechtsjüngern der Weg zu ihrem Fach soweit geebnet sein, dass sie jeglichen Professor Iuris in deutschen und welschen Landen wohl verstehen und mit Erfolg hören mögen. Im zweiten Studienabschnitt sollten – gemäss der Basler Studienordnung – die Professoren, welche Pandekten und Codex lesen, die Titel und Traktate vortragen, die in der deutschen Nation am meisten gebräuchlich und der Praxis dienlich seien. Die Hauptteile des Corpus Iuris, zumal die Pandekten, waren und sind ja viel zu komplex und umfangreich, um sie als ganze zum Gegenstand exegetischer Vorlesungen machen zu können. Es musste daher eine Auswahl getroffen werden und diese sollte sich nach den Bedürfnissen der Praxis richten. Im Unterschied zu den Studienprogrammen italienischer Rechtsfakultäten, laut denen bloss einzelne Leges, diese dann aber mit breiter Behandlung der literarischen Kontroversen, erläutert wurden, kommentierte Amerbach in der Regel den ganzen betreffenden Titel. Dieses Vorgehen entsprach dem von seinen humanistischen Lehrern Alciat und Zasius aufgestellten Postulat nach einer konzentrierten, eher kursorischen Darstellung des Rechtsstoffs.

Bonifacius Amerbach beschäftigte sich intensiv mit dem Problem einer methodischen Durchdringung der Rechtsmaterie, einer Synthese derselben, welche die Masse von Einzelbestimmungen zu höherer Einheit zu verbinden, auf Prinzipien zurückzuführen vermochte. In einem Briefwechsel mit dem

¹⁵ Siehe AK, Bd. VIII, Nr. 3577, Z. 92 – 110.

Holländer Gelehrten Viglius van Aytta beklagte er, dass die Rechtswissenschaft über keine „methodus“ verfüge, wie sie andere Disziplinen dank Aristoteles oder Galen besaßen¹⁶. Den Weg zu einem methodischen Eindringen in das Recht und zur Einsicht in das wahre Wesen desselben sah er im Studium der Philosophie. Seine tiefgreifende Auseinandersetzung mit Grundfragen des Rechts manifestierte sich in seinem über ganze zwei Jahre (April 1542 – Mai 1544) sich erstreckenden Vorlesungszyklus über die Lehre von den Rechtsquellen¹⁷. Im Rahmen dieses Kurses behandelte er das ihm besonders am Herzen liegende Thema der „Epieikeia“, des „aequum et bonum“, der Billigkeit. Aristoteles, dessen Nikomachische Ethik und Rhetorik, standen im Mittelpunkt dieser Ausführungen; doch Amerbach zog auch Billigkeitsvorstellungen aus anderen Quellen heran und verschmolz so die aristotelische Lehre mit der (spät-) römischen Aequitas und der christlichen Caritas. Als kennzeichnend für ihn erscheint, dass er die „Epieikeia“ durchaus nicht nur als ein theoretisches, rechtsphilosophisches Problem betrachtete, sondern das Ziel seines wissenschaftlichen Bemühens in der praktischen Anwendung der Aequitas durch Richter und Gutachter erblickte. Das Postulat der Billigkeit an Stelle von starrem Recht, die Berücksichtigung der besonderen, durch das Gesetz nicht erfassten Umstände des Einzelfalles durchzieht denn auch wie ein roter Faden seine Rechtsgutachten. Dies ist bereits von seinen Zeitgenossen erkannt und gerühmt worden. So pries ihn sein gelehrter Tübinger Kollege Nikolaus Varnbühler als den „Meister der Billigkeit in unserem Recht“¹⁸.

Ein kleines Beispiel aus seiner Praxis mag dies veranschaulichen¹⁹: Eine Satzung der Stadt Augsburg verbot bei Strafe, dass sich ein Ehegatte, aus welchem Grund auch immer („umb ainicherlay ursach willen“), aus eigenem Entschluss („eigens willens“) vom anderen trenne. Eine Augsburger Ehefrau namens Berta, die von ihrem Mann fortgesetzt misshandelt und mit dem Tode bedroht worden war, war schliesslich von ihm weggezogen und hatte sich in die Obhut ihrer Mutter begeben. Hatte sie das tun dürfen oder hätte sie nach Augsburger Stadtrecht erst auf Scheidung klagen und unterdessen bei ihrem Mann ausharren müssen? Diese Frage legte ein naher Verwandter der Frau, der Augsburger Patrizier Georg von Stetten, dem Basler Rechtsgelehrten vor. Bonifacius Amerbach führte in seinem Consilium, wie es der scholastisch-juristischen Methode entsprach, zunächst die Gründe auf, die gegen das Verhalten der Frau zu sprechen schienen: Man könnte meinen, dass Frau Berta nicht befugt war, eigenmächtig von ihrem Manne wegzugehen; denn nach göttlichem wie nach kaiserlichem Recht seien Ehefrauen verpflichtet, bei

¹⁶ Vgl. AK, Bd. IV, Nr. 1622; 1655; 1681; 1707; 1719; 1725; 1758.

¹⁷ Dazu Hagemann (oben Fn. 9), S. 174 ff.

¹⁸ Vgl. AK, Bd. VIII, Nr. 3579, Z. 1 f.

¹⁹ Vgl. Hans-Rudolf Hagemann, Die Rechtsgutachten des Bonifacius Amerbach (1997), S. 29; 41 f.

ihrem Gatten zu bleiben, da die Ehe eine untrennbare Lebensgemeinschaft darstelle. Auch das kanonische Recht stelle eine Vermutung auf gegen Ehefrauen, die ohne Urteil der Kirche, aus blossem Mutwillen, sich von ihren Ehemännern trennen. Damit stimme das erwähnte Augsburger Statut überein, das ein Verlassen des Ehegatten ohne richterliches Urteil generell und scheinbar ausnahmslos verbiete. Trotz diesen Einwänden war Amerbach aber der Ansicht, dass es Frau Berta erlaubt gewesen sei, von ihrem Manne wegzugehen und bei ihrer Mutter zu verweilen. Die Begründung dafür sah er im Naturrecht und in der Billigkeit. Wie Cicero sagte, sei jeglichem Lebewesen von der Natur eingegeben, dass es sein Leben schütze und Schaden von sich abzuwenden suche; niemand sei verpflichtet, sich in Leibes- oder Lebensgefahr zu begeben. Solcher Gefahr aber hätte sich Frau Berta ausgesetzt, wenn sie nach den erlittenen Misshandlungen und den Drohungen ihres Mannes rechtliche Schritte gegen ihn eingeleitet hätte, ohne sich zuvor in sicherem Gewahrsam zu befinden. Die Pflicht der Ehefrau, bei ihrem Gatten zu wohnen, bestehe bloss, wenn sie von ihm gebührend behandelt werde und die gegen sie gerichtete Vermutung des kanonischen Rechts greife nur dann Platz, wenn die Gattin aus eigenem Mutwillen („*propria temeritate*“) von ihrem Mann fortgehe und nicht, wenn sie sich, um Leib und Leben zu bewahren, in Sicherheit begeben. Das gelte auch für die angeführte Augsburger Satzung. Zwar spreche sie davon, dass sich kein Ehegatte, aus welchem Grund auch immer („*umb ainicherley ursach willen*“), eigenmächtig vom anderen sondern dürfe. Aber kraft der Billigkeit, gemäss der die Gesetze auszulegen seien, sei dieses Verbot auf ein Verlassen zu beziehen, das „*eigens willens*“, aus freien Stücken und nicht in Lebensgefahr erfolge. Aristoteles habe die Billigkeit als „*Epanorthoma*“, als „*Verbesserung*“ des geschriebenen Rechts bezeichnet, welche jedes Wort und jede Tat jeweils nach der Beschaffenheit der konkreten Umstände beurteile und interpretiere.

Die Billigkeit („*aequitas*“), aber auch andere rechtliche und moralische Grundbegriffe wie „*natürliche Vernunft*“ („*naturalis ratio*“), „*Menschlichkeit*“ („*humanitas*“) oder „*Milde*“ („*benignitas*“) nahmen in den Gutachten von Bonifacius Amerbach einen verhältnismässig breiten Raum ein. Sie wurden von ihm vor allem dort eingesetzt, wo das positive Recht allein seiner Ansicht nach zu keiner befriedigenden Lösung des Rechtsfalles geführt hätte. Mit ihrer Hilfe suchte er harte oder formalistische Entscheide zu vermeiden und einem verfeinerten Rechtsverständnis die Bahn zu brechen. Darin lag das Besondere, das seine Konsilien auszeichnete, sein persönlicher, unverwechselbarer Beitrag an die Rechtskultur des 16. Jahrhunderts.

Nur wenige Tage, nachdem Bonifacius Amerbach verstorben war, erhielt sein Sohn Basilius in Basel eine Professur als „*Ordinarius legum*“, die er bis zu seinem Lebensende (1591) bekleidete. Wie sein Vater, übte er daneben eine fruchtbare Tätigkeit als Konsiliaranwalt aus und übernahm in späteren

Jahren noch das Amt des Stadtadvokaten. Neben seinen beruflichen Pflichten befasste er sich mit dem Ausbau und der Ordnung seiner Kunst- und Antiquitätensammlung, des berühmten Amerbach-Kabinettes, und mit der Ausgrabung des römischen Theaters in Augst, die als die erste grössere wissenschaftliche Ausgrabung nördlich der Alpen gilt. – Die zur Zeit seines Vaters ausgetragene Auseinandersetzung in der Rechtswissenschaft zwischen einer von humanistischen Reformpostulaten bewegten und einer in der spätmittelalterlichen Tradition verhafteten Richtung vermochte seine juristische Arbeit kaum mehr zu berühren. Nicht so sehr die Gegensätze der verschiedenen wissenschaftlichen Strömungen waren für Basilius Amerbach wesentlich, sondern die europäische Rechtslehre vom Hochmittelalter bis zu seiner Gegenwart diente ihm als Ganzes zur Formung und Stützung der eigenen Meinung. Die Verknüpfung der Jurisprudenz mit der antiken Moralphilosophie, die das Schaffen seines Vaters gekennzeichnet hatte, ist beim Sohn zwar noch spürbar, wird von ihm aber nicht mehr mit demselben Pathos vertreten. Statt dessen tritt bei ihm ein anderer Spross des Humanismus markant hervor: ein neues, nicht nur die antike, vielmehr auch die nachrömische und heimische Überlieferung einbeziehendes Geschichtsverständnis. Eindringlich tritt es in seinem grossen Consilium über das grundlegende Problem des „Ius statuendi“, des Gesetzgebungsrechts, zu Tage, auf das ich noch kurz eingehen möchte²⁰.

Der Rat der schlesischen, zum römischen Reich deutscher Nation gehörenden Stadt Breslau publizierte im Jahre 1577 neue „Statuta und Ordnungen“ über Materien des Privat- und Prozessrechts. Dem Erlass dieser Satzungen war die Einholung von Gutachten bei mehreren auswärtigen Juristenfakultäten, darunter auch der baslerischen, vorausgegangen, durch die sich der Rat vergewissern wollte, ob seine Satzungen Bestand haben konnten. Er legte ihnen folgende Fragen vor: „Erstlich, ob wir als ein Commun [eine Stadtgemeinde] zu statuiren [lokale Gesetze zu erlassen] befugt oder nicht“; sodann: „ob wir auch den geschriebenen Rechten [d.h. dem römisch-gemeinen Recht] zuwider was statuiren können“. Für die Basler Fakultät beantwortete Basilius Amerbach diese Fragen in einem tiefeschürfenden, von grosser Gelehrsamkeit zeugenden lateinischen Consilium.

Zur Frage, ob die dem König von Böhmen und mittelbar dem deutschen Kaiser unterstehende Stadt Breslau das Ius statuendi besitze, verwies Basilius Amerbach zunächst unter den Gegenrunden darauf, dass Kaiser Justinian seinen Gesetzbüchern ausschliessliche Geltung beigelegt und sich selber die alleinige Gesetzgebungskompetenz vorbehalten habe. Die Bestätigung für

²⁰ Zum Folgenden vgl. Hans-Rudolf Hagemann, Die Rechtsgutachten des Basilius Amerbach (2001), S. 56 ff, 176 ff; Hans Thieme, Ideengeschichte und Rechtsgeschichte. Gesammelte Schriften (1986), Bd. I, S. 436 ff.

diesen Anspruch des Kaisers suchte der Basler Gelehrte aus der römischen Rechtsgeschichte darzutun, aus der hervorgehe, dass die Gesetzgebungsbe-
fugnis trotz teilweisen Delegationen in ihrem Kern stets bei der höchsten
Gewalt im Staat angesiedelt gewesen sei. Die spätmittelalterlichen Doktoren,
Bartolus und seine Nachfolger, seien allerdings der Auffassung, dass nach
justinianischem Recht auch den unter kaiserlicher Hoheit stehenden Städten
lokale Legiferierungsmacht gegeben sei, sofern ihnen „*iurisdictio*“, Gerichts-
gewalt, zukomme. Den Hintergrund dieser Auffassung bildete die reiche
Gesetzgebungstätigkeit der spätmittelalterlichen italienischen (und auch deut-
schen) Kommunen. Amerbach hielt diese Verknüpfung von Jurisdiktion und
Gesetzgebung- trotz scheinbaren Hinweisen in den Quellen – für unrömisch.
Aber sein Geschichtsverständnis führte ihn zu der Überzeugung, dass das
antike römische Recht in der Gegenwart nicht unverändert Geltung beanspru-
chen könne. Das römische Recht war in seinen Augen verehrungswürdig,
autoritätsvoll, dank dem Gerechtigkeitssinn und der Klugheit der Römer allen
anderen Rechten überlegen. Doch dessen Qualitäten konnten nicht verhin-
dern, dass jedes Gesetzbuch, auch das vortrefflichste, mit dem Wandel der
Zeiten teilweise obsolet werde und sich neuen Verhältnissen und Bedürfni-
sen anpassen müsse. Aus dieser Überlegung heraus anerkannte Basilius
Amerbach die Arbeit der spätmittelalterlichen Kommentatoren. Sie hatten das
„heutige“ römische Recht geformt, auch wenn dieser moderne Gebrauch im
Hinblick auf das antike römische Recht bisweilen als Missbrauch erscheinen
mochte.

Diese differenzierte Haltung führte Amerbach auch zu einer der histori-
schen Wirklichkeit nahe kommenden Ansicht über die Rezeption des römi-
schen Rechts. Das eigentümliche Phänomen, dass das römische Recht Jahr-
hunderte nach dem tatsächlichen Untergang des Reiches, in dem es sich ent-
wickelt und gewirkt hatte, wieder zu Ansehen und Geltung gelangte, beschäf-
tigte schon die Zeitgenossen und veranlasste sie zu verschiedenartigen Erklä-
rungen. Den mittelalterlichen Intellektuellen war die Vorstellung geläufig,
dass das Imperium Romanum im christlichen Reich des Abendlandes fortlebte,
dass es von den römischen auf die fränkischen und deutschen Kaiser über-
gegangen sei („*translatio imperii*“); Justinians Gesetzbuch konnte daher noch
immer als das Kaiserrecht erscheinen. Mit dem Rückgang der Kaisermacht im
Spätmittelalter freilich verlor diese Reichsidee an Überzeugungskraft. Basili-
us Amerbach spielte in seinem grossen Gutachten noch mit wenigen Worten
auf die *Translatio Imperii* an, doch nur, um deren Bedeutung zu relativieren.
Mit der Übertragung des Reiches auf ein anderes Volk – das germanische –
habe sich auch die Beschaffenheit des Gesetzes ändern müssen. Sein Ge-
schichtsverständnis widerstrebte dem Gedanken einer ununterbrochenen
Fortgeltung des römischen Rechts. Eine neue Legitimation erwuchs dem *Ius*
Romanum zu Beginn des 16. Jahrhunderts, zur Zeit seiner praktischen Rezep-

tion in Deutschland, durch die Ausbildung und Verbreitung der Überlieferung, wonach der deutsche Kaiser Lothar II. im Jahre 1135 das römische Recht durch Gesetz wieder eingeführt und seine Anwendung befohlen habe. Mit dieser später so genannt „Lotharischen Legende“ setzte sich Amerbach ausführlich auseinander. Er bezweifelte (zu Recht) ihre historische Authentizität. Wenn Lothar überhaupt ein solches Gesetz erlassen haben sollte, dann habe er damit bloss die subsidiäre Geltung des römischen Rechts im Sinne gehabt. Aus der Subsidiarität ergab sich der traditionelle grundsätzliche Vorrang der partikularen Land- und Stadtrechte vor dem gemeinen, d.h. allgemeinen römischen Recht. Amerbach ging aber noch einen Schritt weiter: Einzelne Sätze des römischen Rechts würden, weil sie als obsolet erschienen, gar nicht beachtet. Mit dieser Feststellung, die er in mehreren seiner Gutachten machte, gab Basilius Amerbach einem Rezeptionsverständnis Ausdruck, das rund 70 Jahre später (1643) der deutsche Gelehrte Hermann Conring in seiner berühmten Schrift „De origine iuris germanici“ näher ausführen und begründen sollte, nämlich dass die Geltung des römischen Rechts bloss auf seinem tatsächlichen Gebrauch („usus“) beruhe und also durch Nichtgebrauch oder gegenteilige Übung eingeschränkt werden könne. Eine neue Periode der deutschen Rechtsgeschichte, der so genannte „Usus modernus Pandectarum“, d.h. „zeitgemässe Praxis des römischen Rechts“, brach damit an.